



VERFÜGUNG

vom 30. Juni 2000

Uetikon a.S. Privater Gestaltungsplan Kat.-Nr. 3586

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 17. März 2000 stimmte der Gemeinderat Uetikon a.S. dem privaten Gestaltungsplan Kat.-Nr. 3586 zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Mai 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Mai 2000 ersucht der Gemeinderat Uetikon a.S. um Genehmigung der Vorlage.

Der private Gestaltungsplan beinhaltet die Bestimmungen für eine terrassierte Überbauung. Gemäss Ziffer 7.2 Bau- und Zonenordnung (RRB Nr. 3642/1994) sind Terrassen- und ähnliche Überbauungen nur im Rahmen von Gestaltungsplänen zulässig.

Da der Gestaltungsplan nicht von der kommunalen Bau- und Zonenordnung abweicht, ist die Zustimmung des Gemeinderates ausreichend (§ 86 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Der private Gestaltungsplan Kat.-Nr. 3586, dem der Gemeinderat Uetikon a.S. am 17. März 2000 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Meyer Moser Lanz Architekten AG, Oberdorfstr. 15, 8001 Zürich)

Staatsgebühr	Fr.	864.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00
<hr/>		
Total	Fr.	912.00

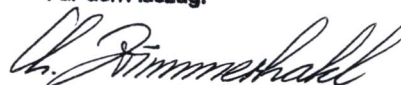
(Konto 8300.43100000
Auftrag 83120.40.030)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Uetikon a.S. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a.S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekursionskommissionen, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

Zürich, den 30. Juni 2000
000933/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:





Privater Gestaltungsplan Kat. Nr. 3586

Fassung vom 17.03.2000

Durch die Grundeigentümer festgesetzt am: **04. April 2000**

Die Grundeigentümer:

J. Oegerli-Zunstein

Zunstein

Durch den Gemeinderat zugestimmt am: **16. März 2000**

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Müller

Der Schreiber:
In Vertretung

L. I. 4

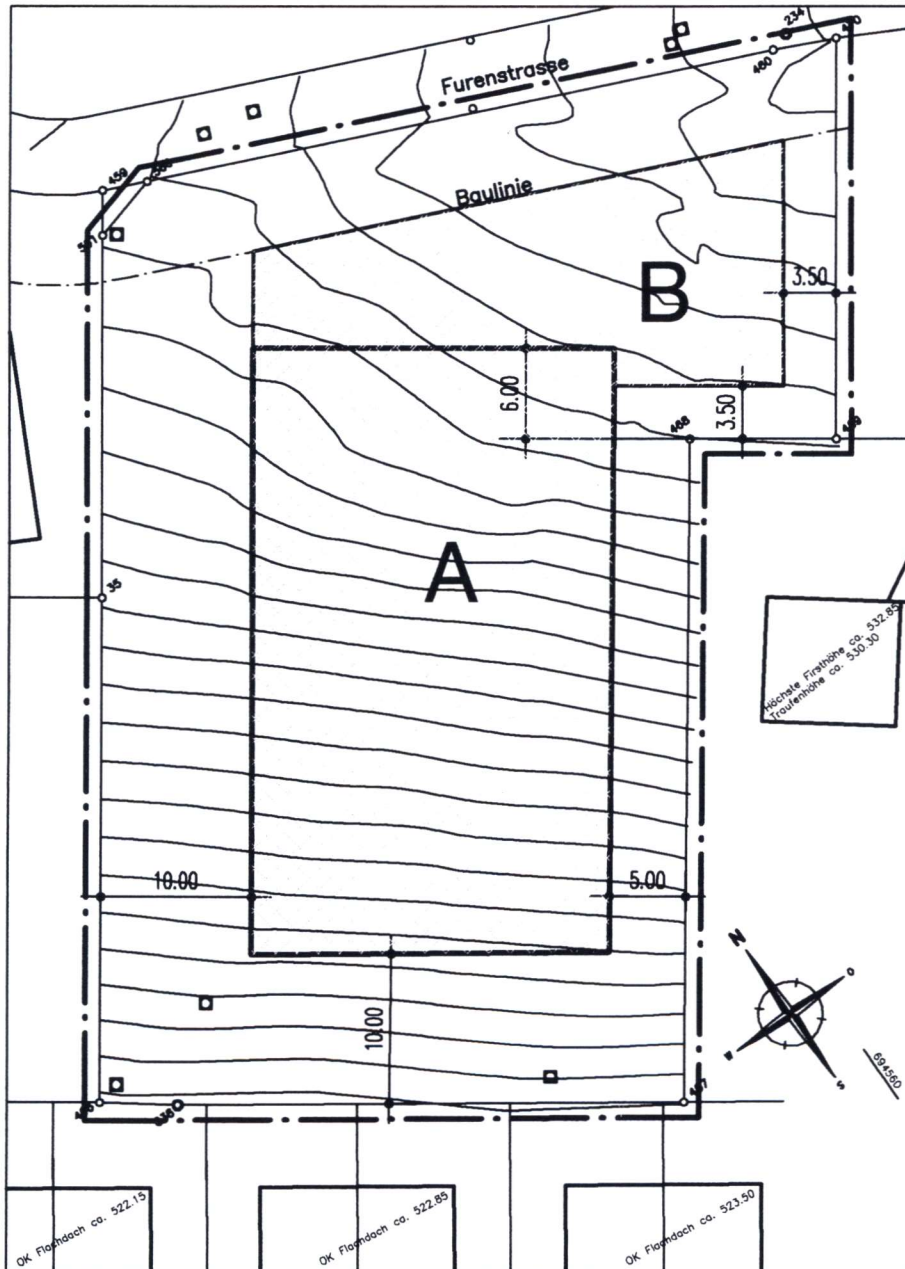
Von der Baudirektion genehmigt am: **30. Juni 2000**

BDV Nr. *823/00*




Für die Baudirektion:

A. Zimmerhall

Situationsplan 1:500



Legende

-  Geltungsbereich Gestaltungsplan
-  Baubereich A
-  Baubereich B

OSTERWALDER, LEHMANN
INGENIEURE UND GEOMETER AG
Langackerstr. 17
8708 Männedorf
Tel. 01 922 14 60
Fax 01 922 14 69

J. A. Lehmann

Bestimmungen

1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplanes Kat. Nr. 3586 ist im beigelegten Situationsplan 1:500 festgehalten.
2. Verhältnis zur kommunalen Bau- und Zonenordnung.
Wo der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der jeweils gültigen Bau- und Zonenordnung zu beachten.
3. Lage und äussere Abmessungen der Gebäude
 - 3.1 Im Baubereich A sind Hauptgebäude sowie besondere Gebäude, im Baubereich B nur besondere Gebäude zulässig.
 - 3.2 Im Baubereich A sind Terrassengebäude zulässig.
 - 3.3 Für Hauptgebäude gilt eine maximale Gebäudelänge von 30.0 m. Nebengebäude können an Hauptgebäude angebaut werden.
 - 3.4 Die zulässige Gebäudehöhe für Hauptgebäude ergibt sich aus einer 7.5 m hohen, parallel zum gewachsenen Terrain verlaufenden Ebene.
 - 3.5 Mehrlängenzuschläge sind nach gültiger kommunaler Bau- und Zonenordnung einzuhalten.
4. Mass der Nutzung
Die zulässige Baumasse ergibt sich aus der kommunalen Bau- und Zonenordnung.
5. Gestaltung
 - 5.1 Bauten, Anlagen, Umschwung und Terrainveränderungen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sich eine gute Gesamtwirkung ergibt; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben
6. Inkrafttreten
Der Private Gestaltungsplan Kat. Nr. 3586 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.